



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. März 2015
(OR. en)

6957/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0056 (NLE)

VISA 75
COASI 24

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 108 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Unabhängigen Staat Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 108 final.

Anl.: COM(2015) 108 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015
COM(2015) 108 final

2015/0056 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem
Unabhängigen Staat Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für
Kurzaufenthalte**

BEGRÜNDUNG

1. POLITISCHER UND RECHTLICHER HINTERGRUND

In der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates¹ sind die Drittländer aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs angewandt.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 dahin geändert, dass 19 Länder in den Anhang II überführt wurden, in dem die Drittländer aufgelistet sind, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind. Bei diesen 19 Ländern handelt es sich um: Kolumbien, Dominica, Grenada, Kiribati, die Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Samoa, die Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vanuatu. Die Verweise auf die einzelnen Länder in Anhang II sind mit einer Fußnote versehen, der zufolge die „Visumbefreiung [...] ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Union zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht [gilt].“

Die Verordnung (EU) Nr. 509/2014 wurde am 20. Mai 2014 erlassen und trat am 9. Juni 2014 in Kraft. Im Juli 2014 legte die Kommission dem Rat eine Empfehlung vor, der zufolge der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit jedem der folgenden 17 Länder ermächtigen solle: Dominica, Grenada, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Samoa, Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vereinigte Arabische Emirate und Vanuatu.³ Am 9. Oktober 2014 erteilte der Rat der Kommission Verhandlungsrichtlinien.

Gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 und gemäß der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung abgegebenen gemeinsamen Erklärung unterliegen Kolumbien und Peru einem besonderen Verfahren, wonach eingehender bewertet werden muss, ob sie die entsprechenden Kriterien erfüllen, bevor die Kommission dem Rat Empfehlungen für Beschlüsse zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit diesen beiden Ländern vorlegen kann. Kolumbien und Peru wurden daher nicht in die oben genannte Empfehlung an den Rat aufgenommen.

Mit Samoa wurden am 19. November 2014 in Brüssel Verhandlungen über ein Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht aufgenommen. Bei dieser Zusammenkunft konnte nach Prüfung des gesamten Wortlauts des Abkommensentwurfs bezüglich aller Aspekte des

¹ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 67).

³ COM(2014) 467 vom 17.7.2014.

Entwurfs Einigung erzielt werden. Nach mehreren informellen Kontakten wurde das Abkommen am 15. Dezember 2014 von den Chefunterhändlern paraphiert.

Die Mitgliedstaaten wurden in den Sitzungen der Ratsgruppe „Visa“ vom 21. November 2014 informiert.

Rechtsgrundlage des Abkommens ist für die Union Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 AEUV.

Das Abkommen wurde am [...] von [...] im Namen der Union unterzeichnet. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV erteilte das Europäische Parlament am [...] seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens.

2. VERHANDLUNGSERGEBNIS

Nach Ansicht der Kommission wurden die in den Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgegebenen Ziele erreicht, so dass der Entwurf des Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht von der Union angenommen werden kann.

Der Inhalt des Abkommens in seiner endgültigen Fassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zweck

Das Abkommen sieht für die Bürger der Europäischen Union und die Bürger Samoas die Befreiung von der Visumpflicht vor, wenn sie für höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei reisen.

Um die Gleichbehandlung aller EU-Bürger zu garantieren, wurde eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, der zufolge Samoa das Abkommen nur für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Union ihrerseits das Abkommen ebenfalls nur für alle ihre Mitgliedstaaten aussetzen oder kündigen kann.

Der besonderen Position des Vereinigten Königreichs und Irlands wird in der Präambel Rechnung getragen.

Anwendungsbereich

Die Visumfreiheit gilt für alle Personengruppen (Inhaber eines normalen Passes oder eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses) und für alle Reisezwecke außer für Aufenthalte zu Erwerbszwecken. Im letzteren Fall steht es jedem Mitgliedstaat und auch Samoa weiterhin frei, von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gemäß dem geltenden Unionsrecht oder den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein Visum zu verlangen. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist dem Abkommen eine gemeinsame Erklärung zur Abgrenzung der Personengruppe beigelegt, deren Reise Erwerbszwecken dient.

Aufenthaltsdauer

Das Abkommen sieht für die Bürger der Europäischen Union und die Bürger Samoas die Befreiung von der Visumpflicht vor, wenn sie für höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von

180 Tagen in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei reisen. Dem Abkommen ist eine gemeinsame Erklärung zur Abgrenzung dieses Zeitraums von 90 Tagen beigefügt.

Das Abkommen trägt der Situation der Mitgliedstaaten Rechnung, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Solange Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern dem Schengen-Raum ohne Binnengrenzen nicht angehören, berechtigt die Befreiung von der Visumpflicht die Staatsangehörigen Samoas, sich unabhängig von der für den gesamten Schengen-Raum berechneten Dauer 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet jedes dieser Mitgliedstaaten aufzuhalten.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Abkommen enthält Bestimmungen zu seinem räumlichen Geltungsbereich: Im Falle Frankreichs und der Niederlande berechtigt die Befreiung von der Visumpflicht die Staatsangehörigen Samoas nur zum Aufenthalt in den europäischen Gebieten dieser Mitgliedstaaten.

Erklärungen

Dem Abkommen sind weitere gemeinsame Erklärungen beigefügt, die Folgendes betreffen:

- die uneingeschränkte Verbreitung der Informationen über Inhalt und Folgen des Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht und damit zusammenhängende Fragen wie die Einreisebedingungen und
- die Assoziierung Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

3. FAZIT

In Anbetracht des Verhandlungsergebnisses schlägt die Kommission dem Rat vor, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem
Unabhängigen Staat Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für
Kurzaufenthalte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union mit dem Unabhängigen Staat Samoa (nachstehend „Samoa“) ein Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (nachstehend „Abkommen“) ausgehandelt.
- (2) Gemäß dem Beschluss/...../EU des Rates vom [.....] wurde dieses Abkommen – vorbehaltlich seines späteren Abschlusses – am2015 im Namen der Europäischen Union unterzeichnet und wird seit diesem Zeitpunkt vorläufig angewendet.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (4) Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss für die Verwaltung des Abkommens eingesetzt, der sich eine Geschäftsordnung geben wird. Hierfür sollte ein vereinfachtes Verfahren für die Festlegung des Standpunkts der Union vorgesehen werden.
- (5) Gemäß dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie dem Protokoll über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind, gelten die Bestimmungen des Abkommens nicht für das Vereinigte Königreich und Irland —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens⁴ vorgesehene Notifikation vor.

Artikel 3

Die Kommission vertritt die Union mit Unterstützung von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten in dem mit Artikel 6 des Abkommens eingesetzten Gemischten Sachverständigenausschuss.

Artikel 4

Der Standpunkt der Union im Gemischten Sachverständigenausschuss zu der in Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens vorgesehenen Annahme seiner Geschäftsordnung wird von der Kommission nach Anhörung eines vom Rat bestellten Sonderausschusses festgelegt.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Rat
Der Präsident*

⁴ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.